



Oberkirch/ Oppenau, den 04.06.2020

Beiblatt

Einladung zur Eigentümerversammlung

Sehr geehrte Eigentümer*Innen,

bekanntermaßen breitet sich inzwischen das Corona-Virus in etlichen Regionen aus und die Bevölkerung wird zur Achtsamkeit und Sorgfalt aufgerufen. Auch wir haben unser Abläufe angepasst um unsere Kunden und uns zu schützen.

Da es sich bei einer Eigentümerversammlung um eine nichtöffentliche Veranstaltung handelt, ist der Kreis der Personen, der an der Versammlung teilnimmt, begrenzt.

Ehe- oder Lebenspartner oder anderweitige Freunde, die **nicht Eigentümer** sind, dürfen an einer Eigentümerversammlung **nicht zusätzlich** zum entsprechenden Eigentümer teilnehmen und würden daher gegen das Nichtöffentlicheprinzip verstößen. Denn auch bei diesen Personen handelt es sich um einen nicht berechtigten Personenkreis, sofern sie nicht im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind.

Wir werden ab sofort sehr streng auf die Einhaltung der Nichtöffentlichkeit achten, damit die Personenzahl möglichst klein bleibt.

Eine andere Möglichkeit ist die Vertretung in der Eigentümerversammlung:

Jeder Wohnungseigentümer darf sich grundsätzlich auch auf der Eigentümerversammlung vertreten lassen. Jedoch ist es ratsam vorab in die Teilungserklärung bzw. Gemeinschaftsordnung zu schauen. Denn teilweise finden sich in der Teilungserklärung bzw. Gemeinschaftsordnung Vertretungsbeschränkungen. Grundsätzlich gilt das „Entweder-Oder-Prinzip“. Danach darf entweder nur der Vertreter oder nur der Eigentümer an der Eigentümerversammlung teilnehmen. Eine Ausnahme kann jedoch hiervon gemacht werden, wenn der Miteigentümer aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen der Versammlung nicht vollumfänglich „folgen“ kann. In diesen Fällen ist auch die zeitgleiche Anwesenheit des Miteigentümers sowie seines Vertreters bzw. Beraters zulässig. **Eine Vollmacht an die Hausverwaltung kann jedoch immer erteilt werden, wenn Sie nicht persönlich an der Versammlung teilnehmen möchten.** Ein Muster haben wir der Einladung beigelegt.

Während der Versammlung sind folgende Punkte zu beachten:

- **Die Versammlung wird auf maximal eine Stunde beschränkt**
- **Während der gesamten Versammlung muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden (Bitte selbst mitbringen).**
- **Personen welche in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen (wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind) oder mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung) dürfen nicht an der Versammlung teilnehmen.**
- **Körperkontakt (Händeschütteln) ist zu unterlassen.**

Sollten Sie hierzu noch Fragen haben, stehe wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Melanie Körkel